



Gaming Aid e.V.

c/o Christiane Gehrke
Friedrich Wilhelm Straße 15
12103 Berlin

Tel.: +49 (0) 176 802 915 30
E-Mail: info@gaming-aid.de

Satzung des Vereins Gaming Aid e.V.

Stand 28-06-2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen „Gaming Aid e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 32612 seit dem 21.8.2013 eingetragen.
- 2 Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Die Zwecke des Vereins sind nachfolgend:
 - 2.1 Die Förderung mildtätiger Zwecke
 - 2.1.1 Der Zweck wird verwirklicht durch die selbstlose Förderung von Personen, die aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen auf die Hilfe Anderer angewiesen sind, gemäß § 53 der Abgabenordnung.
 - 2.2 Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten mildtätiger Zwecke
 - 2.2.1 Der Zweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Aktionen, beispielsweise durch den Aufruf zur Unterstützung bedürftiger Personen.
 - 2.3 Die Förderung der Erziehung
 - 2.3.1.1 Die Förderung der Erziehung



Der Zweck wird erfüllt durch die Durchführung verschiedener altersgerechter Spielevents für Kinder und Jugendliche zur Förderung der Medienkompetenz und der Sozialkompetenz. Dazu zählen beispielsweise kleine Turniere zu Rennsimulationen oder Sportspielen, das gemeinsame Erleben von Adventure Games oder auch das Lernen mit Serious Games.

2.3.1.2 Die Förderung der Altenhilfe

Der Zweck wird erfüllt durch die Schulung an elektronischen Geräten zur Erhaltung der geistigen Vitalität und Förderung der Medienkompetenz. Dazu zählen beispielsweise die Durchführung von Einzel – oder auch Gruppenunterricht, um den Senioren den Umgang mit Laptops, Handys oder auch Tablets näherzubringen. Darüber hinaus kann eine Schulung ebenso durch zum Beispiel die Durchführung eines Sportturniers mit einer Konsole wie der Wii stattfinden.

2.4 Die Förderung der Volksbildung einschließlich der Studentenhilfe

2.4.1 Der Zweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Aktionen, beispielsweise durch das Angebot von Vorträgen und Kursen zu Präventivthemen, wie der Stärkung der Resilienz.

2.5 Die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, die Förderung der Altenhilfe und die Förderung mildtätiger Zwecke.

2.5.1 Der Zweck wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung für Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 58 Ziffer 2 der Abgabenordnung zur Förderung des Zweckes des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, die Förderung der Altenhilfe und die Förderung mildtätiger Zwecke als auch insbesondere zur Ausstattung durch Kleidung, Haushaltsartikel und elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten für Flüchtlinge. Der Zweck wird außerdem verwirklicht durch das Versenden von Spielzeugpaketen an erkrankte Kinder und deren Familien.

3 Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist zur Zusammenarbeit mit allen steuerbegünstigten Organisationen befugt, wenn dies dem Vereinszweck dient und sein Bestehen sowie seine Neutralität nicht gefährdet.



- 6 Der Verein betreibt die Pflege der Beziehungen zu allen steuerbegünstigten Institutionen, die das Ansehen des Vereins stärken und dessen Ziele unterstützen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Vereinsmitglied kann jede natürliche, aber auch juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Jugendliche unter achtzehn Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab ihrer Volljährigkeit.
- 2 Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides vom Antragsteller Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3 Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Bei Verhinderung einer persönlichen Teilnahme z.B. an einer Mitgliederversammlung, darf das Stimmrecht an ein anderes Mitglied übertragen werden. Dazu ist der Vorstand im Vorfeld schriftlich (per Brief oder Email) zu informieren.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. den Zweck und die Ziele des Vereins zu erfüllen und zu fördern und
 - b. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- 3 Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge



- 1 Für die Höhe der jährlichen Mitglieder- und Förderbeiträge sowie deren Fälligkeit, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2 Erlass, Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen werden vom Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen. Der Beschluss hat Wirksamkeit auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod
 - d. oder durch Auflösung der juristischen Person.
- 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- 4 Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 5 Die Auflösung einer juristischen Person bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung

- b. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Vorstands- und Finanzberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - b. Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung und Vereinsfinanzen
 - c. (Im Wahljahr) den Vorstand wählen
 - d. Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - e. Festlegung der Beitragsordnung sowie sonstige Verpflichtungen der Mitglieder.

- 2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom/n (der) Vorsitzenden oder einem/r seiner/ ihrer Vertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vorher schriftlich oder via E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

- 3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Vorstands- und Finanzbericht
 - b. Entlastung des Vorstandes und der Vereinsfinanzen
 - c. Wahl der Vorsitzenden, sofern sie ansteht
 - d. Wahl der zwei Finanzprüfer/innen, sofern sie ansteht
 - e. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. die Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- 4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- 5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.



- 6 Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
- 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei gemeinsam vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- 8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Diese Vollmacht darf nur im Sinne des abwesenden Mitgliedes ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9 Eine Abstimmung hat GEHEIM zu erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- 10 Die Mitgliederversammlung kann auch als Telefon- oder Videokonferenz oder mittels Sprachchat oder unter Einsatz sonstiger internetbasierter Kommunikationstechnologie durchgeführt werden. Etwaige benötigte Software soll kostenlos verfügbar sein. Die Mitgliederversammlung ist persönlich durchzuführen, soweit ein Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Einladung darlegt, dass es ihm technisch nicht möglich ist, an einer solchen Konferenzschaltung teilzunehmen.

§ 9 Der Vorstand

- 1 Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Ein/e Vorsitzende/r
 - b. Ein stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Ein Finanzverwalter/Kassenwart.
- 2 Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a. Die Leitung des Vereins
 - b. Die Vertretung des Vereins nach Außen
 - c. Die Einberufung von Arbeitsgemeinschaften
 - d. Die Bearbeitung von Mitgliedsanträgen
 - e. Bestellung der Projektverantwortlichen
 - f. Bestimmung des Projektbudgets
 - g. Supervision der Projekte



- h. Alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung anderweitig geregelt werden.
- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Finanzverwalter/in.
- 4 Vorstandstreffen werden vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen.
- 5 Der Vorstand ist für die Bestellung der Projektverantwortlichen und des ihnen zur Verfügung stehenden Projektbudgets sowie für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 6 Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Vorstandsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei gemeinsam vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 7 Zur Vertretung des Vereins nach außen sind stets zwei Mitglieder der Vorstandschaft gemeinsam berechtigt. Nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes kann die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied alleine die Vertretung wahrnehmen.
- 8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 9 Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für die Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 10 Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Der Vorsitz

- 1 Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2 Aufgaben der Vorsitzenden sind unter anderem



- a. die Leitung des Vereins
 - b. die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandstreffen
- 3 Die unbegrenzte Wiederwahl der Vorsitzenden ist zulässig.
- 4 Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 11 Der Finanzverwalter/Kassenwart

- 1 Der/die Finanzverwalter/in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2 Aufgaben des/der Finanzverwalters/in sind
 - a. die ordnungsgemäße Führung der Vereinsfinanzen
 - b. die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge
 - c. die ordnungsgemäße Verwaltung des Umlagen- und Spendengeschäftes
 - d. die Anfertigung eines Finanzberichtes für die Mitgliederversammlung
- 3 Die unbegrenzte Wiederwahl des/der Finanzverwalters/in ist zulässig.
- 4 Nach Fristablauf bleibt der/die Finanzverwalter/in bis zum Amtsantritt seines/r/ihrer/r Nachfolgers/in im Amt.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit seiner Organe und seiner Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitgliedern oder Organe ist ausgeschlossen.

§ 13 Die Auflösung des Vereins

- 1 Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Aktion Mensch e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 23. September 2015 dem Vorstand aufgetragen und in der Vorstandssitzung vom 7.12.



einstimmig beschlossen, nach vorheriger Zustimmung durch die Mitglieder mit 22 Ja-Stimmen, 0 Nein, 0 Enthaltungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Absatz 1 BGB.

Der Vorstand versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Svenja Bhatta

Christiane Gehrke